

**VERWALTUNGSVORSCHRIFT
DES MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND
VERBRAUCHERSCHUTZ**

zur Breitbandförderung im Rahmen der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II

Vom 22. Mai 2012 - Az.: 42-8433.12 Regelungen

INHALTSÜBERSICHT

1.	Rechtsgrundlagen	3
2.	Zweck der Zuwendung	4
3.	Zuwendungsempfänger	4
4.	Räumliche Abgrenzung, allgemeine Vorgaben	4
4.1	Räumliche Abgrenzung	4
4.2	Allgemeine Vorgaben	5
5.	Antrag	7
6.	Zuwendungsfähige Vorhaben	8
6.1	Förderung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken im weißen Flecken der Grundversorgung	8
6.2	Förderung der Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen im weißen NGA-Fleck	8
6.3	Förderung von NGA-Netzen (Hochgeschwindigkeitsnetzen) für den privaten und gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck	9
6.4	Förderung der Aufrüstung von NGA-Netzen (Hochgeschwindigkeitsnetzen) zu glasfaserbasierten NGA-Netzen (Höchstgeschwindigkeitsnetzen) für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck	9
6.5	Förderung von glasfaserbasierten NGA-Netzen (Höchstgeschwindigkeitsnetzen) für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck	9
6.6	Förderung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke beim aktiven Betrieb von NGA-Netzen (Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze) im weißen NGA-Fleck	10

6.7	Förderung der Planungskosten von NGA-Netzen (Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen) im weißen NGA-Fleck	10
6.8	Förderung von Modellen im weißen NGA-Fleck	10
6.9	Förderung interkommunaler Zusammenarbeit im weißen NGA-Fleck	10
7.	Zuwendungsvoraussetzungen	11
7.1	Förderung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken im weißen Flecken der Grundversorgung	11
7.2	Förderung der Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen im weißen NGA-Fleck	12
7.3	Förderung von NGA-Netzen (Hochgeschwindigkeitsnetzen) für den privaten und gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck	12
7.4	Förderung der Aufrüstung von NGA-Netzen (Hochgeschwindigkeitsnetzen) zu glasfaserbasierten NGA-Netzen (Höchstgeschwindigkeitsnetzen) für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck	14
7.5	Förderung von glasfaserbasierten NGA-Netzen (Höchstgeschwindigkeitsnetzen) für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck	14
7.6	Förderung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke beim aktiven Betrieb von NGA-Netzen (Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze) im weißen NGA-Fleck	16
7.7	Förderung der Planungskosten von NGA-Netzen (Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen) im weißen NGA-Fleck	17
7.8	Förderung von Modellen im weißen NGA-Fleck	17
7.9	Förderung interkommunaler Zusammenarbeit im weißen NGA-Fleck	19
8.	Höhe von Pauschalen und Zuschüssen	19
9.	Gebietsbezogenen Staffelung von Pauschalen und Zuschüssen	21
10.	Sonstige Zuwendungsbedingungen	21
11.	Dokumentationspflicht	22
12.	Verfahren	23
13.	Schlussvorschrift	23

1 Rechtsgrundlagen

Ziel der Breitbandinitiative Baden-Württemberg II ist es unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Vorgaben und technischen Entwicklungen, die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung zu schaffen.

Die dazu notwendigen Zuwendungen werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), § 15 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, anzuwenden.

Als weitere Grundlagen sind die von der Europäischen Kommission notifizierte Regelungen „Staatliche Beihilfe N 115/2008 – Deutschland Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland (GAK Notifizierung)“, "Staatliche Beihilfe N368/2009 - Deutschland in der Fassung vom 5. März 2010 (GAK Notifizierung)" und „Staatliche Beihilfe N 53/2010 – Deutschland (Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren)“ sowie "Staatliche Beihilfe Nr. SA.32309 (2011/N) - Deutschland (Änderung des Rahmenplans der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand, Sache N 53/2010)“ zu beachten.

2 Zweck der Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger sollen in die Lage versetzt werden, Mängel in der Breitbandversorgung, die durch den freien Markt nicht beseitigt werden können, auf der Grundlage eigener Entwicklungsüberlegungen zu beheben. In unterversorgten Gebieten soll die Schaffung einer zuverlässigen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur erfolgen, um die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen und damit strukturelle Mängel zu beseitigen.

Dies erfolgt zum einen durch die Herstellung einer Breitband-Grundversorgung von mindestens 2 Mbit/s und zum anderen durch den Aufbau von NGA-Netzen. NGA-Netze sind Netze, über die Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können (Netze der nächsten Generation oder „Next Generation Access“). Die geförderte Lösung wird im Regelfall den Einsatz von Glasfaserkabeln ermöglichen. Andere technische Lösungen können akzeptiert werden, wenn sie im Vergleich zur im betreffenden Gebiet gegebenen Situation eine deutlich höherwertige Versorgung ermöglichen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind: Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise.

4 Räumliche Abgrenzung, allgemeine Vorgaben

4.1 Räumliche Abgrenzung

Zuwendungen werden in folgenden Raumkategorien des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 23.7.2002 gewährt:

- Ländlicher Raum im engeren Sinne,
- Verdichtungsbereiche im ländlichen Raum und
- Randzone um die Verdichtungsräume.

In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung.

4.2. **Allgemeine Vorgaben**

Für alle Maßnahmen im weißen Fleck der Grundversorgung (d. h. Breitbandversorgung unterhalb 2 Mbit/s) gilt, dass das die Subvention erhaltende Unternehmen anderen Unternehmen zu gleichen und nicht diskriminierenden Bedingungen offenen Zugang auf Vorleistungsebene für mindestens 7 Jahre gewährleisten muss (Open Access). Dieser Zugang kann je nach eingesetzter Technologie durch Entbündelung des Teilnehmeranschlusses, durch Line-Sharing oder als Bitstream-Zugang bereitgestellt werden.

Für **alle Maßnahmen im weißen NGA-Fleck** (herkömmlich weißer Fleck der Grundversorgung, d. h. wenn in diesem Gebiete kein Breitbandnetz besteht, herkömmlich grauer Fleck der Grundversorgung, d. h. auch wenn in einem Gebiet bereits schon ein Breitbandnetz eines Betreibers verfügbar ist und im herkömmlich schwarzen Fleck der Grundversorgung, d. h. wenn in einem Gebiet bereits schon zwei Breitbandnetze zweier unterschiedlicher Betreiber vorliegen) gilt, dass der Vertrag des Bieters mit dem besten Angebot ein Preis-Benchmarking-System und die Verpflichtung zum Open Access im Sinne des vorherigen Absatzes in Form einer „Multiple Fibre“-Architektur enthält, was sowohl „Point-to-Point“- als auch „Point-to-Multipoint“-Lösungen ermöglicht. Es gilt weiterhin ungeachtet seiner Gültigkeitseinschränkung auf Anbieter mit erheblicher Marktmacht (etablierter Betreiber) das Telekommunikationsgesetz, dass, wenn sich der geförderte Anbieter und ein am Zugang zur geförderten Infrastruktur interessierter Anbieter innerhalb einer angemessenen Frist nicht auf die Vorleistungspreise einigen können, die von der Bundesnetzagentur für den etablierten Betreiber bereits regulierten Preise auch für den Betreiber gelten, der bei der Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat. Die Verhandlungsfrist soll den Zugang nicht verzögern. Die antragstellende Gemeinde bzw. der antragstellende Zusammenschluss von Kommunen verpflichtet sich, die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben, die mit dem Subventionsempfänger vertraglich vereinbart wurden, regelmäßig zu überwachen und der Bewilligungsbehörde jederzeit hierüber Auskunft zu geben.

Zudem gilt: Um zu verhindern, dass dem ausgewählten Betreiber einer passiven Infrastruktur, die von der öffentlichen Hand erstellt wurde, im Verhältnis zur

staatlichen Förderung eine übermäßige Rendite (Preise für die Breitbanddienstleistungen über dem marktüblichen Preis oder über den Preisen vergleichbar denen in regulierten Gebieten) ermöglicht wird, überprüft der Zuwendungsempfänger in der Regel nach fünf Jahren, spätestens jedoch nach sieben Jahren, ob die Nachfrage nach Breitbanddiensten über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Ist die tatsächliche Nachfrage um mehr als 30 % gestiegen und hat keine entsprechende Endkundenpreissenkung stattgefunden, dann berechnet der Anbieter den diese 30 % übersteigenden Anteil des Umsatzes. Alle darauf entfallenden Gewinne werden an die öffentliche Hand ausgezahlt. Dies gilt für alle passiven Infrastrukturen, die mit einem Betrag von über 500 000 Euro (Gesamtbetrag des Investments) gefördert wurden.

Zusätzlich muss die Kommune oder der Zusammenschluss von Kommunen eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur vorweisen, in der diese erklärt, dass die Regulierung des Zugangs zu vorhandenen Netzen nicht das gewünschte Ergebnis eines NGA-Ausbaus erbringt (siehe dazu www.bundesnetzagentur.de/BRLR).

Darüber hinaus gilt für alle Maßnahmen im herkömmlichen schwarzen Fleck der Grundversorgung, d. h. wenn in einem Gebiet bereits schon zwei Breitbandnetze zweier unterschiedlicher Betreiber vorliegen, dass der ausgewählte Betreiber nachweisen muss, dass die Endkunden nach Projektdurchführung NGA-Dienste in Anspruch nehmen können. In Fällen, in denen die tatsächliche Bereitstellung von Diensten für den Endkunden von der Qualität und Länge des vorhandenen Kupferkabels abhängen, muss der ausgewählte Bieter sicherstellen, dass die Hochgeschwindigkeitsdienste innerhalb von zwei Jahren nach Projektdurchführung bereitgestellt werden. Vor ihrem Abschluss muss der Antragsteller die zwischen dem ausgewählten Bieter und der öffentlichen Hand geschlossene Vereinbarung der Bundesnetzagentur übermitteln, die innerhalb von zehn Arbeitstagen Stellung nimmt. Die Bundesnetzagentur prüft insbesondere, ob der Vertrag Bestimmungen über einen offenen Zugang enthält, und dass Vorleistungspreise im Einklang mit regulierten Preisen festgelegt werden können, falls der Zugangsinteressent und der Breitbandbetreiber zu keiner Einigung

kommen (siehe dazu www.bundesnetzagentur.de/BRLR). Die Stellungnahme ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Weiterhin gilt bei diesen Maßnahmen, dass die Kommune oder die Zusammenschlüsse von Kommunen entweder durch die Vorlage einer Befragung der örtlichen Breitbandanbieter oder einer entsprechenden Marktstudie nachweisen müssen, dass hohe Marktzutrittsschranken für einen Netzausbau auf rein wirtschaftlicher Basis bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie entweder nachweisen, dass es geografische Probleme gibt, die einen solchen Ausbau behindern, oder dass Investitionen in NGA-Infrastrukturen ohne staatliche Förderung unter Berücksichtigung gewöhnlicher Amortisierungszeiträume nicht rentabel wären. Auch im zweitgenannten Fall bedarf es nach wie vor stets einer offenen Konsultation zu den Investitionsplänen der Betreiber für die nächsten drei Jahre.

5 Antrag

Grundlage für die Förderung ist ein Antrag, in dem die zu fördernde Maßnahme, die strukturelle Ausgangslage – auch kartographisch - und die Entwicklungsziele zu beschreiben sowie ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept vorzulegen sind. Zudem ist der Nachweis zu erbringen, dass der Breitbandausbau in den nächsten drei Jahren nicht von einem privatwirtschaftlichen Breitbandanbieter ohne Zutun der öffentlichen Hand erbracht wird. Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise. Antrags- und Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidien, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Eine bedarfsorientierte Förderung kommt in Betracht:

- Zur Verbesserung einer mangelhaften Breitband-Grundversorgung von unter 2 Mbit/s Download, d. h. in einem weißen Fleck der Grundversorgung, wobei mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb davon profitieren muss.

- Zum Aufbau von leitungsgebundenen oder leitungsungebundenen Hochgeschwindigkeitsnetzen (Next Generation Access Netz/NGA-Netz) im weißen NGA-Fleck.
- Zur Aufrüstung eines leitungsgebundenen NGA-Netzes (Hochgeschwindigkeitsnetz) zu einem glasfaserbasierten NGA-Netz (Höchstgeschwindigkeitsnetz) im weißen NGA-Fleck.
- Zum Aufbau eines glasfaserbasierten NGA-Netzes (Höchstgeschwindigkeitsnetz) im weißen NGA-Fleck.

6 Zuwendungsfähige Vorhaben

6.1 Förderung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken im weißen Flecken der Grundversorgung

Zuwendungen der Gemeinden an Netzbetreiber sollen im Regelfall bis maximal 75 000 Euro pro Maßnahme betragen, können jedoch bis zu maximal 150 000 Euro pro Einzelvorhaben nach wettbewerbskonformen Regeln an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bis Ende des Jahres 2013 gefördert werden, wobei von der Zuwendung mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb profitieren muss.

6.2 Förderung der Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen im weißen NGA-Fleck

Die Förderung umfasst die Mitverlegung von Kabelschutzrohren der Art drei- oder mehrfach D 50 ohne Einzug von Kupfer- oder Glasfaserleitungen im weißen NGA-Fleck im Rahmen überörtlicher Infrastruktureinrichtungen. Sie ist förderfähig, sofern die bestehende Breitbandinfrastruktur hierdurch sinnvoll ergänzt werden kann.

6.3 Förderung von NGA-Netzen (Hochgeschwindigkeitsnetzen) für den privaten und gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck

Hochgeschwindigkeitsnetze können leitungsgebunden oder leitungsungebunden sein. Bei asymmetrischer Auslegung der Netze für den privaten oder gewerblichen Bedarf bei einer Eingriffsschwelle von 25 Mbit/s kommen sowohl Kupfer- und Glasfaserleitungen als auch entsprechende Funktechniken in Betracht. Gefördert werden innerorts Verlegetechniken und -systeme, wenn sie den EU-rechtlichen Anforderungen insbesondere der Anbieterneutralität genügen. In jedem Fall wird – sofern die entsprechenden sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind - ein NGA-Netz bis an die Hauswand herangeführt, wobei die Förderung mit öffentlichen Mitteln jedoch an der Grundstücksgrenze endet. Außerorts werden ausschließlich Kabelschutzrohre der Art drei- oder mehrfach D 50 gefördert.

6.4 Förderung der Aufrüstung von NGA-Netzen (Hochgeschwindigkeitsnetzen) zu glasfaserbasierten NGA-Netzen (Höchstgeschwindigkeitsnetzen) für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck

Voraussetzung für die Aufrüstung ist der nachvollziehbare Nachweis des gestiegenen gewerblichen Bedarfs. Gefördert wird der Einzug von Glasfaserleitungen in ein bestehendes Kabelschutzrohrnetz.

6.5 Förderung von glasfaserbasierten NGA-Netzen (Höchstgeschwindigkeitsnetzen) für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck

Höchstgeschwindigkeitsnetze für den gewerblichen Bedarf (ab 25 Mbit/s symmetrisch) sind immer glasfaserbasiert. Gefördert werden innerörtliche Verlegetechniken und Verlegesysteme mit Glasfasereinzug. In jedem Fall ist das Netz bis an die Hauswand herangeführt, die Förderung mit öffentlichen Mitteln endet jedoch an der Grundstücksgrenze.

6.6 Förderung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken beim aktiven Betrieb von NGA-Netzen (Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen) im weißen NGA-Fleck

Einmalige Zuwendungen der Gemeinden unter Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bis maximal 150 000 Euro pro Maßnahme an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke beim aktiven Betrieb von NGA-Netzen können gefördert werden. Hiervon muss mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb profitieren.

6.7 Förderung der Planungskosten von NGA-Netzen (Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen) im weißen NGA-Fleck

Die durch den Einsatz von Fachbüros entstehenden Planungskosten können gefördert werden, wobei jedoch der Nachweis zu erbringen ist, dass von der Planung mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb profitiert.

6.8 Förderung von Modellen im weißen NGA-Fleck

Einmalige Vorhaben, die sich insbesondere durch ihren innovativen und/oder vorbildhaften Charakter zur Versorgung mit Breitbandinfrastruktur sowie durch ihre Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen auszeichnen, können gesondert gefördert werden.

6.9 Förderung interkommunaler Zusammenarbeit im weißen NGA-Fleck

Interkommunales Engagement zur Breitbandverbesserung wird zusätzlich gefördert.

7 Zuwendungsvoraussetzungen

7.1 Förderung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken im weißen Fleck der Grundversorgung

Gemeinden, und Zusammenschlüsse von Gemeinden sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- 7.1.1 Ein – auch kartographischer - Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (kleiner als 2 Mbit/s beim Download) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von maximal drei Jahren nicht ohne Leistung der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfadens für Kommunen, Schritt 1 erfolgen. Zudem ist nachzuweisen, dass von der beabsichtigten Beihilfegewährung mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb profitiert.
- 7.1.2 Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet muss im Regelfall 25 Haushalte umfassen. Die Ergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.
- 7.1.3 Wurden zuvor kommunale Kabelschutzrohre verlegt und im Rahmen der "Breitbandinitiative Ländlicher Raum" gefördert, kann ein Antrag auf Zuwendungen der Gemeinde an einen Netzbetreiber erst gestellt werden, wenn für die vorausgegangene Maßnahme ein Schlussverwendungsnachweis vorliegt. Die Gewährung einer Beihilfe durch Vertragsabschluss der Gemeinde mit dem Netzbetreiber darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung erteilt wurde.

7.2 Förderung der Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen im weißen NGA-Fleck

Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- 7.2.1 Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.
- 7.2.2 Es ist darzustellen, dass die bestehende örtliche und/oder überörtliche Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch die Kabelschutzrohrkapazitäten ergänzt werden kann.
- 7.2.3 Die in Ziffer 7.2.2 genannte Darstellung bedarf der Bestätigung durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg. Die Bestätigung ist bei Antragstellung schriftlich vorzulegen.

7.3 Förderung von NGA-Netzen (Hochgeschwindigkeitsnetzen) für den privaten und gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck

Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- 7.3.1 Der – auch kartographisch - plausibel belegte Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung die in absehbarer Zeit von maximal drei Jahren ohne Zutun der Gemeinde nicht verbessert werden wird, für 25 oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende private Anschlüsse oder mindestens drei gewerbliche Anschlüsse mit einem höheren nicht gedeckten Bedarf ab 25 Mbit/s asymmetrisch beim Download. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen. Die Ergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.

- 7.3.2 Angaben zu bereitstehenden Verteilerstandorten vorhandener Breitbandanbieter.
- 7.3.3 Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Kabelschutzrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt der Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den der Fördersatz nach Nummer 8.5 Anwendung findet.
- 7.3.4 Die Vorlage einer zunächst mit den angrenzenden Gemeinden sowie mit dem Landkreis abgesicherten Konzeption, aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit leitungsgebundener oder/und leitungsungebundener Infrastruktur versorgt wird. Hierzu ist erforderlich, die Anschlusspunkte an die überregionalen Glasfaserverbindungen sowie deren Betreiber aufzuzeigen. Die Bewilligungsstelle, der ein Nachweis über die Abstimmung vorzulegen ist, ist im Einzelfall berechtigt, die Konzeption durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg prüfen zu lassen.
- 7.3.5 Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10 000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Infrastrukturen aufzeigen.
- 7.3.6 In der Konzeption muss dargelegt werden, dass die Infrastrukturen an ein existierendes Glasfasernetz angeschlossen werden. Sofern es konzeptionell umsetzbar ist, sollen weitere Anschlüsse an die Backbone-Netze unterschiedlicher Anbieter erfolgen.
- 7.3.7 Gefördert wird grundsätzlich nur ein Einzug von Kupfer- oder

Glasfaserleitungen bis zur Grundstücksgrenze. Analoges gilt für leitungsungebundene Infrastrukturen.

7.4 Förderung der Aufrüstung von NGA-Netzen (Hochgeschwindigkeitsnetzen) zu glasfaserbasierten NGA-Netzen (Höchstgeschwindigkeitsnetzen) für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck

Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- 7.4.1 Nachweis, dass die unzureichende gewerbliche Breitbandversorgung im zu versorgenden Gebiet in absehbarer Zeit von maximal drei Jahren ohne Zutun der Gemeinde nicht verbessert werden wird.
- 7.4.2 Darstellung des bisherigen Netzes, das aufrüstet und ggf. weiter ausgebaut werden soll, in einer amtlichen Karte in der Regel mit dem Maßstab 1:10 000.
- 7.4.3 Plausibler, nachvollziehbarer Nachweis, dass sich in der Regel in mindestens 25 Fällen die gewerbliche Anforderung an die Breitbandversorgung entsprechend erhöht hat.

7.5 Förderung von glasfaserbasierten NGA-Netzen (Höchstgeschwindigkeitsnetzen) für den gewerblichen Bedarf im weißen NGA-Fleck

Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- 7.5.1 Der – auch kartographisch - plausibel belegte Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, die in absehbarer Zeit von maximal drei Jahren ohne Zutun der Gemeinde nicht verbessert werden wird für drei oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse mit einem höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf (mindestens 25 Mbit/s). Der Nach-

weis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen. Die Ergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.

- 7.5.2 Das Ergebnis des Nachweises einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Kabelschutzrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen sie bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall gilt der Streckenabschnitt als Mitverlegung, auf den der Fördersatz nach Nummer 8.5 Anwendung findet.
- 7.5.3 Die Vorlage einer zunächst mit den angrenzenden Gemeinden sowie mit dem Landkreis abgesicherten, im Anschluss daran mit der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg abgestimmten Gemeindekonzeption aus der hervorgeht, wie der zu versorgende Bereich mit Glasfaserinfrastruktur versorgt wird. Hierzu ist erforderlich, die Anschlusspunkte an die überregionalen Glasfaserverbindungen sowie deren Betreiber aufzuzeigen. Ein Nachweis über die Abstimmung ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.5.4 Die Konzeption muss in einer beizulegenden amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10 000 die zu versorgenden Gebiete und den Verlauf der Breitbandtrassen aufzeigen. Für die gewerbliche Versorgung ab dem letzten KVZ muss die Konzeption den Verlauf der Glasfaserinfrastruktur und die zu versorgenden Grundstücke in einer beizulegenden amtlichen Karte im Maßstab 1:2 500 aufzeigen. Die Karte ist Bestandteil des Antrags.
- 7.5.5 In der Konzeption muss dargelegt werden, dass das Netz an mindestens eine existierende überregionale Glasfaserleitung (backbone) angeschlossen wird. Als Anschlusspunkte an bestehende Glasfasernetze

werden die Netze von denjenigen Betreibern bevorzugt, die nicht benutzte Glasfaserkapazität (dark fiber) vermieten.

- 7.5.6 Gefördert wird die Verlegung bis zur Grundstücksgrenze der unterversorgten, gewerblich genutzten Grundstücke. Der Ausbau des Glasfasernetzes muss in der Regel bis zu den Gebäuden der unterversorgten Betriebe erfolgen.
- 7.5.7 Die überörtliche Zuführung muss entsprechend der Mindestvoraussetzung (Kabelschutzrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" und Glasfaserkabel mit mindestens 144 Fasern) erfolgen. Gefördert wird grundsätzlich nur der Glasfasereinzug in ein einziges Kabelschutzrohr. Die Verteilung innerhalb des Gebietes orientiert sich an der Netzkonzeption. Innerörtlich werden alternative Verlegetechniken und –systeme unter Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben zugelassen.
- 7.5.8 Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erforderlich.

7.6 Förderung von einmaligen Zuwendungen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücken beim aktiven Betrieb von NGA-Netzen (Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen) im weißen NGA-Fleck

Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- 7.6.1 Ein – auch kartographischer - Nachweis der unzureichenden Breitbandversorgung (kleiner als 25 Mbit/s beim Download oder symmetrisch 25 Mbit/s) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von maximal drei Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse entsprechend dem einschlägigen Leitfaden für Kommunen, Schritt 1 erfolgen. Zudem ist nachzuweisen, dass von der beabsichtigten Gewähr-

zung einer einmaligen Zuwendung mindestens ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb hiervon profitiert.

- 7.6.2 Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet muss mindestens drei gewerbliche Anschlüsse oder im Regelfall 25 Haushalte umfassen.
Die Ergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.
- 7.6.3 Alternativ genügt nur der Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, wenn die flächendeckende Grundversorgung mit 2 Mbit/s beim Herunterladen gegeben ist, jedoch drei oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse einen höheren nicht gedeckten Bedarf (mindestens 25 Mbit/s asymmetrisch beim Herunterladen oder mindestens 25 Mbit/s symmetrisch) plausibel nachweisen können und dieser Bedarf in absehbarer Zeit von maximal drei Jahren ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht verbessert werden wird.
Die Ergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.
- 7.6.4 Wurden zuvor kommunale Kabelschutzrohre verlegt und im Rahmen der "Breitbandinitiative Ländlicher Raum I oder II" gefördert, kann ein Antrag auf Zuwendungen der Gemeinde an einen Netzbetreiber erst gestellt werden, wenn für die vorausgegangene Maßnahme ein Schlussverwendungsnachweis vorliegt. Die Gewährung einer Beihilfe durch Vertragsabschluss der Gemeinde mit dem Netzbetreiber darf erst erfolgen, wenn die Bewilligung für eine Förderung erteilt wurde.

7.7 Förderung von Planungskosten von Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen im weißen NGA-Fleck

Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden oder Landkreise können die Förderung einer qualifizierten Fachplanung durch entsprechende Fachbüros beantragen.

7.8 Förderung von Modellen im weißen NGA-Fleck

Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- 7.8.1 Darstellung des vorbildhaften und/oder innovativen Charakters.
- 7.8.2 Ein – auch kartographischer - Nachweis der fehlenden und / oder unzureichenden Breitbandversorgung (kleiner als 2 Mbit/s beim Herunterladen) im zu versorgenden Gebiet, die in absehbarer Zeit von maximal drei Jahren nicht ohne Leistungen der Gemeinde verbessert werden wird. Der Nachweis muss durch eine Marktanalyse erfolgen.
- 7.8.3 Die nachvollziehbare Darstellung des prognostizierten Bedarfs an Breitbandanschlüssen im zu versorgenden Gebiet muss mindestens drei gewerbliche Anschlüsse oder im Regelfall 25 Haushalte umfassen. Die Ergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.
- 7.8.4 Alternativ genügt nur der Nachweis einer unzureichenden Breitbandversorgung im gewerblichen Bereich, wenn die flächendeckende Grundversorgung mit 2 Mbit/s beim Download gegeben ist, jedoch drei oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende gewerbliche Anschlüsse einen höheren nicht gedeckten gewerblichen Bedarf plausibel nachweisen können (mindestens 25 Mbit/s asymmetrisch beim Download oder mindestens 25 Mbit/s symmetrisch) und dieser Bedarf in absehbarer Zeit von maximal drei Jahren ohne Zutun der Gemeinde

nicht verbessert werden wird. Die Ergebnisse können anonymisiert veröffentlicht werden.

- 7.8.5 Sofern eine leitungsgebundene Infrastruktur errichtet wird, das Ergebnis einer Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Kabelschutzrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Dabei müssen die Mehrkosten die Mitverleger selbst tragen oder bei Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten.
- 7.8.6 Für eine Bewilligung sind die vorherige Abstimmung und die inhaltliche Anerkennung der Maßnahme durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erforderlich.

7.9 Förderung interkommunaler Zusammenarbeit im weißen NGA-Fleck
Antragsberechtigt sind nur Zusammenschlüsse von Gemeinden.

8 Höhe von Pauschalen und Zuschüssen

- 8.1 Die Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) ohne Einzug von Kupfer- oder Glasfaserkabeln mit einem Festbetrag von
- 35 €/lfm bei versiegelter und
 - 15 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.
- 8.2. Die Neuverlegung von Kabelschutzrohren (offener Graben) mit Einzug von Kupfer- oder Glasfaserkabeln mit einem Festbetrag von
- 40 €/lfm bei versiegelter und
 - 20 €/lfm bei nicht versiegelter Fläche.
- 8.3 Die Verlegung innerorts von Kabelschutzrohren mit oder ohne Glasfaser im Abwasserkanal mit einem Festbetrag von
- 25 €/lfm.

- 8.4 Die Verlegung von Glasfaserbündeln mit dem sogenannten Microtrenchingverfahren mit einem Festbetrag von
- 20 €/lfm.
- 8.5 Der Einzug einer Glasfaserleitung in ein bestehendes Kabelschutzrohrnetz mit einem Festbetrag von
- 8 €/lfm.
- 8.6 Bei Nachweis besonders schwieriger Geologie (Blocküberlagerungen, felsige Oberfläche und ähnliches) durch Vorlage einer Bestätigung der schwierigen Geologie durch die Unteren Forst- bzw. Landwirtschaftsbehörden erfolgt ein Aufschlag von 10 €/lfm auf die Förderbeträge nach Nummer 8.1 und 8.2.
- 8.7 Soweit die Verlegung im Verbund mit anderen Unternehmen erfolgt (Mitverlegung), die ihrerseits einen angemessenen Kostenanteil an der Baumaßnahme tragen, reduzieren sich die unter den Nummern 8.1 und 8.2 genannten Pauschalbeträge für diesen Streckenabschnitt auf 15 €/lfm.
- 8.8. Die Förderung der Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf maximal 75 000 Euro (50 % des höchstmöglichen Beihilfebetrages durch die Kommune) pro Maßnahme begrenzt.
- 8.9. Die Förderung von Planungskosten erfolgt mit einem Fördersatz von 25 %. Kommunale Zusammenschlüsse und Landkreise erhalten eine Förderung von 35 %.
- 8.10. Bei den anschließenden Baukosten (8.1 bis 8.4) wird eine Förderung von zusätzlich 25 % für kommunale Zusammenschlüsse gewährt.
- 8.11. Modellvorhaben werden mit 50 % der förderfähigen Kosten gefördert.

- 8.12. Der Aufbau der aktiven Technik bei einem kommunalen Netzbetrieb (als ultima ratio) wird mit 50 % der förderfähigen Kosten gefördert.
- 8.13. Zuwendungen unter 5 000 Euro werden nicht bewilligt. Die Höhe der Zuwendung wird auf den Betrag von 750 000 Euro pro Einzelvorhaben begrenzt.
- 8.14. Eine Förderung auf die Mehrwertsteuer erfolgt nicht.

9 Gebietsbezogene Staffelung von Pauschalen und Zuschüssen

Für die in den Nummern 8.1 bis 8.5 bezeichneten Fördertatbestände erfolgt eine gebietsbezogene Staffelung nach folgender Maßgabe:

Diese Pauschalen werden wie folgt angewendet:

- 9.1 Im ländlichen Raum im engeren Sinne zu 100 %,
- 9.2 in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum zu 75 %,
- 9.3 in den Randzonen um die Verdichtungsräume zu 50 % und
- 9.4 im Verdichtungsraum zu 25 %.

10 Sonstige Zuwendungsbedingungen

- 10.1 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben.
- 10.2 Die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind abweichend von VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO nicht anzuwenden.
- 10.3 Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre.
- 10.4 Soweit die Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200 000 Euro übersteigen, ist eine gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 10.5 Leistungen, die von Eigen- oder Regiebetrieben der Gemeinde errichtet werden, sind zuwendungsfähig, nicht jedoch die persönlichen und sächlichen Kosten der Gemeindeverwaltung. Unentgeltliche Leistungen Dritter werden nicht gefördert.
- 10.6 Förderdaten (Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Vorhabens, Höhe der Zuwendung) sind öffentlich.
- 10.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

11 Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Mit Ausnahme von Vorhaben "Zuwendungen an Netzbetreiber" sind die Breitbandtrassen mit den verlegten Kabelschutzrohren vom Bauherrn in einer amtlichen Karte in der Regel im Maßstab 1:10 000 zu dokumentieren. Glasfasernetze und innerörtliche Glasfaserstrecken sind im Maßstab von 1:2 500 zu dokumentieren. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der vermessungstechnischen Aufnahme dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg als Trassenverlauf mit Trassenbruchpunkten und sonstigen wichtigen Trassenbestandteilen zur Verfügung zu stellen. Die inhaltlichen und technischen Details (Lagebezugssystem, Lagegenauigkeit, Datenaustauschformate etc.) werden in technischen Vorgaben des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg geregelt, die im Zusammenhang mit den Antragsformularen unter Ziffer 12 abgerufen werden können. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg veröffentlicht diese Daten und übermittelt sie darüber hinaus einmal jährlich der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas des Bundes. Die Gemeinde erhält eine Dokumentationsbescheinigung. Diese ist Abrechnungsgrundlage und ist für den Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

12 Verfahren

Zum weiteren Verfahren wird auf die einschlägigen Leitfäden des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verwiesen.

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können unter der Internetadresse der Regierungspräsidien

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1029169/index.html>

abgerufen werden.

13 Schlussvorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.